Kanton Zug



Fotografie Regine Giesecke, Zug

Merkblatt Denkmalpflege

Was ist ein Denkmal?

Spontan denkt man wohl an ein altehrwürdiges Bauwerk, an ein Gebäude, das über einen hohen Bekanntheitsgrad verfügt oder gar eine touristische Attraktion darstellt: an eine Kirche, ein Schloss oder eine Villa. Doch dieser Ansatz greift zu kurz. Auch ein Wegkreuz, ein Arbeiter- oder Bauernhaus oder eine Scheune können ein Denkmal darstellen. Sogar technische Anlagen oder gestaltete Freiräume sowie archäologische Funde haben das Potenzial, als Zeugnisse unserer Kulturgeschichte Denkmalstatus zu erhalten. Das Alter ist dabei nur einer von vielen Faktoren. Auch der Standort, die Funktion, die Seltenheit eines Objekts, die Ausstattung von Räumen oder gesellschaftlich bedeutende Ereignisse, die in einem Gebäude stattgefunden haben, sind Hinweise darauf, ob, und wenn ja, welcher Denkmalwert einem Objekt zugestanden wird.

Der Zeugniswert eines Denkmals ist an die Originalsubstanz gebunden. Dabei können gerade auch Spuren aus unterschiedlichen Epochen die Geschichte eines Gebäudes interesant machen und dessen Denkmalwert begründen. Doch Denkmäler können und dürfen auch verändert, modernisiert und an heutige Bedürfnisse angepasst werden.

Die Definition von Denkmälern stützt sich auf internationale Vorgaben und Abkommen, wie die «Charta von Venedig» aus dem Jahr 1964 oder das «Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa» von Granada aus dem Jahr 1985. Ausführlicher beschrieben ist der Begriff des Denkmals in den «Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz», die 2007 von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege herausgegeben wurden.

Im Kanton Zug wird der Begriff des Denkmals in § 2 des kantonalen Denkmalschutzgesetzes rechtlich definiert: «Denkmäler [...] sind Siedlungsteile, Gebäudegruppen, gestaltete Freiräume, Verkehrsanlagen, Einzelbauten, archäologische Stätten und Funde sowie in einer engen Beziehung hiezu stehende bewegliche Objekte, die einen äusserst hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen (zwei von drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein)».

Die gesetzlichen Werte-Begriffe bedeuten konkret:

Wissenschaftlicher Wert

Ein Denkmal hat einen wissenschaftlichen Wert, wenn es für die Forschung von Bedeutung ist. Das heisst, es liefert wichtige Erkenntnisse über die Bau- und Lebensweise einer Zeitepoche. Oder am Objekt lässt sich eine wichtige geschichtliche Entwicklung besonders gut ablesen.

Kultureller Wert

Ein Denkmal hat einen kulturellen Wert, wenn es ein wichtiger Zeuge für die lokale oder überregionale Kunst- und Kulturgeschichte darstellt. Dies kann der Fall sein, wenn es beispielsweise über eine bemerkenswerte handwerkliche Ausstattung oder künstlerisch wertvollen Bauschmuck verfügt. Ein kultureller Wert kann auch gegeben sein, wenn es sich bei einem Denkmal um einen sehr frühen oder ausgeprägten Vertreter eines bestimmten Bautyps handelt, oder aber das Bauwerk ein wichtiger Zeuge für eine bestimmte Entwicklung in Wirtschaft und Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Sozial- oder Technikgeschichte darstellt.

Heimatkundlicher Wert

Ein Denkmal hat einen heimatkundlichen Wert, wenn ihm eine hohe identitätsstiftende Bedeutung für einen Ort oder eine Region zukommt. Dies ist der Fall, wenn das Denkmal das Ortsbild oder die Landschaft prägt, wenn es an ein historisches Ereignis oder an eine Persönlichkeit erinnert, die für den Ort sehr wichtig waren.

Nationale, regionale und lokale Denkmäler

Das Denkmalschutzgesetz im Kanton Zug unterscheidet in § 2 Abs. 3 «[...] Denkmäler von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung.» So ist zu differenzieren, ob ein Objekt in erster Linie für eine Gemeinde eine hohe Bedeutung hat (lokal) oder ob sein historischer Aussagewert und seine identitätsstiftende Bedeutung für den ganzen Kanton Zug gilt (regional). Die Einstufung wird durch die Direktion des Innern oder den Regierungsrat bei der Unterschutzstellung festgelegt. Denkmäler mit schweizweiter Bedeutung (national) werden vom Bundesrat festgelegt.

Links und Literatur

Charta von Venedig, www.charta-von-venedig.de

Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europe («Konvention von Granada»), https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1996/2402_2402_2402/de

Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, 2007, https://vdf.ch/leitsatze-zur-denkmalpflege-in-derschweiz.html

Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz, DMSG) Kanton Zug, https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/423.11



Ehemaliges Stadthaus am Kolinplatz in Zug, Ende der 1970er Jahre vom Zuger Architekten Hanns A. Brütsch umgestaltet. Der Stadtratssaal im Dachgeschoss erinnert an die frühere politische Bedeutung des Gebäudes. Gleichzeitig stellt seine Innenausstattung zusammen mit den Fenstern des Künstlers Ferdinand Gehr ein Gesamtkunstwerk dar. Fotografie Philippe Hubler Fotografie, Hünenberg.



Beichtigerhaus des Klosters Frauenthal in Cham, 1609 durch Jost Knopfli d. J. errichtet. Das Haus ist Wohnsitz des Spirituals oder Beichtigers des Frauenklosters, dem ältesten Zisterzienserinnenkloster der Schweiz. Fotografie Alois Ottiger. Zug.



Gebäude im Kanton Zug mit Dachstuhl aus dem Jahr 1495. Der liegende Dachstuhl beeindruckt durch seine Grösse und Konstruktionsweise. Das spätmittelalterliche Gebäude ist ein anschauliches Zeugnis spätmittelalterlicher Baukunst und ist daher auch für die Forschung von Bedeutung. Fotografie Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Zug.